

## **Bekanntmachung**

**für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 - Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO)**

Am Sonntag, dem 13. September 2020, finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

**Wahlberechtigt** ist gemäß § 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG), wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

**Ausgeschlossen vom Wahlrecht** ist gemäß § 8 KWahlG, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählen kann gemäß § 9 KWahlG nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

**Von Amts wegen**, d.h. ohne besonderen Antrag, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich **alle Wahlberechtigten** – einschließlich der **wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger** – in das Wählerverzeichnis eingetragen, die **am Stichtag** (35. Tag vor der Wahl = 9. August 2020) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen im Bundesgebiet mit Hauptwohnung, bei der Meldebehörde gemeldet sind, oder die nach dem Stichtag **bis zum 16. Tag vor der Wahl** (28. August 2020) zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 10 Abs. 1 KWahlG, § 12 Abs. 1 KWahlO). Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ebenfalls von Amts wegen eingetragen werden für die **Kreiswahl** – und nur für diese – bei einem **Umzug innerhalb des Kreisgebiets** die Wahlberechtigten, die nach dem 16. Tag vor der Wahl zuziehen und vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind, da sie für die Kreiswahl grundsätzlich wahlberechtigt bleiben.

**Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 26 Bundesmeldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Der Antrag ist gemäß § 12 Abs. 7 KWahlG **bis zum 16. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum 28. August 2020**, zu stellen.

Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden von der Gemeinde bereitgehalten.

Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, in der der/die wahlberechtigte Unionsbürger/in seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland seine/ihre Hauptwohnung innehat.

Gemäß § 12 Abs. 8 KWahlO muss der Antrag Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem/ihrer Antrag hat der Unionsbürger/die Unionsbürgerin durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bedient sich der/die Wahlberechtigte einer Hilfsperson, so hat diese an Eides Statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des/der Wahlberechtigten ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Mechernich, den 10. Juli 2020

Stadt Mechernich  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Hans-Peter Schick

*Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich [www.mechernich.de/Bekanntmachungen](http://www.mechernich.de/Bekanntmachungen) veröffentlicht.*